

Anlage 5a

Anregungen zur 34. Änderung des FNPs im Bereich „Kampheider Straße“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände gem. §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB und der Bezirksregierung gem. § 34 (5) LPlG mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2	Kreis Mettmann Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Kreisgesundheitsamt Untere Bodenschutzbehörde Untere Landschaftsbehörde	26.01.2016	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p> <p>Kreisgesundheitsamt: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Im Rahmen des o.g. Flächennutzungsplanes bzw. Bauabwgsplanes soll Boden in Anspruch genommen werden, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Mettmann (Bodenfunktionskarte) im geplanten Bauungsbereich als besonders schutzwürdig eingestuft ist. Die Böden zeichnen sich durch eine besonders hohe Bodenfruchtbarkeit, einem sehr hohen Wasserspeichervermögen und einer besonders hohen Filter- und Pufferfunktion aus. Sie sind unversiegelt und naturnah und werden derzeit als Wiese genutzt. Diese Böden sind gemäß des Vorsorgegrundsatzes zu schützen, zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Bei Umsetzung der Planung kommt es durch die Versiege-</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregungen zur Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>lung der Fläche zum vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Boden im Naturhaushalt. Die Belange des Bodenschutzes sind im Umweltbericht bearbeitet. Hinsichtlich der Bewertung findet die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens keine entsprechende Berücksichtigung. In der Tabelle 1 „Ausgangszustand des Plangebietes“ wird der Planbereich als Zier- und Nutzgarten beschrieben und erhält bei den Bewertungsparametern einen Wert von 2 Punkten. Die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens findet hier keinen Niederschlag. Die Bewertung sollte aus Bodenschutzfachlicher Sicht um einen Wertpunkt auf 3 erhöht werden.</p> <p>Im Rahmen der Ausgleichsregelung sollten Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzstrukturen als Bodenaufwertende Maßnahmen erscheinen nicht ausreichend.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Maß der baulichen Nutzung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. • Der Oberboden: <ul style="list-style-type: none"> - darf während der Baumaßnahmen nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden, - muss ordnungsgemäß abgeschoben und gelagert werden, wobei Ober- und Unterboden getrennt zu lagern sind (DIN 19731 und DIN 18300). - muss vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vermässung geschützt werden. • Die sachgerechte Verwertung des Bodenaushubs muss gesichert werden. • Minimierung der auf die Bauzeit beschränkten Flächeninanspruchnahme. • Verhinderung von Schadstoffeinträgen. • Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu beseitigen (Bodenlockerung etc.) <p>Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise im Hinblick auf die Umsetzung der Planung betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und werden im Rahmen der Planrealisierung berücksichtigt.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz: Der Begründung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) und Eingriffsbilanzierung sowie eine Artenschutzprüfung beigelegt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht. Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere (und Pflanzen) im Plangebiet nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Planungsrecht: Der Bereich der 34. FNP-Änderung ist im aktuellen Regionalplan (GEP99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Bereich soll von Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geändert werden. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung der Regional- und Landesplanung. Das Schreiben zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 LPlG ist ohne regionalplanerischen Bedenken der Bezirksregierung weitergeleitet worden. Mit der 34. FNP Änderung entspricht die o.g. Planungsmaßnahme der zukünftigen FNP-Darstellung der Stadt Haan. Damit gilt die Änderung des Bebauungsplanes als</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
4	Bezirksregierung Düsseldorf	27.01.2016	<p>aus den Darstellungen des dann wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. 	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ebenfalls beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	05.01.2016	<p>Von der o.g. Bauleitplanung sind die Belange der von hier betreuten Straßen nicht unmittelbar berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
13	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	06.01.2016	<p>Gegen o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
14	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Düsseldorf	15.01.2016	<p>Das Plangebiet, das im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche "Dauerkleingärten" festgesetzt ist, soll zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbindung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt werden. Parallel zur FNP-Änderung werden auch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, der derzeit für das Plangebiet ebenfalls eine Grünfläche mit Zweckbindung "Dauerkleingärten" festsetzt, geändert. Die Änderung erfolgt analog zur 34. FNP-Änderung. Die Zweckbindung wird um den Zusatz "Flüchtlingsunterkünfte" konkretisiert.</p> <p>Die IHK nimmt zum Bebauungsplanentwurf und zur FNP-</p>	

Ord.- Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Änderung wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Punkt 1.1 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird langfristig der Gebietscharakter sichergestellt. Eine Entwicklung zum Wohngebiet mit dann veränderten Schutzansprüchen gegenüber benachbarter Betriebe ist daher für uns nicht erkennbar. Unsere Bedenken, die wir im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußert hatten, bestehen nicht mehr. • Laut beigefügtem Lärmgutachten werden im Plangebiet, was den Gewerbelärm anbelangt, Mischgebietenwerte heute bereits eingehalten. Was den Verkehrslärm betrifft, werden per textlicher Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend schützende Maßnahmen festgesetzt. Diese müssen an der geplanten neuen Bebauung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen begrüßen wir. <p>Allerdings fehlt uns eine hinreichende Auseinandersetzung sowohl in der Begründung zur FNP-Änderung, als auch zum Bebauungsplan mit Blick auf die langfristige Funktionsfähigkeit des benachbarten GIB (Industriepark Haan-Ost). In unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2015, die wir als Träger öffentlicher Belange abgegeben hatten, hatten wir in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbe- Industriegebiet Haan-Ost ist regionalplanerisch als sog. GIB (Gewerbe- Industrieansiedlungsbereich) ausgewiesen. Im regionalplanerischen GIB sind emittierende Betriebe zulässig, die wegen ihres Störgrads einen großen Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen benötigen. Deshalb gelten für GIB besondere Abstandsformalvorschriften. Zu diesen äußert sich der Regionalplanentwurf vom August 2014 in seinen textlichen Vorgaben, Kapitel 3.3.1. "Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) sehr ausführlich. Zwar befindet sich der Regionalplanentwurf derzeit noch in der Aufstellung, die Ziele aus Kapitel 3.3.2. sind aber jetzt schon abwägend im hier vorgelegten Verfahren zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG bleibt hiervon unberührt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die regionalplanerische Bedeutung des Gewerbe- und Industriegebietes Haan-Ost wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung eines GIB für sich genommen definiert entgegen der Auffassung der IHK keine besonderen Abstandserfordernisse, die über das in der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne definierte Maß hinausgehen. Durch die bestehende Gliederung der Bebauungspläne nach dem Abstandsersatz NRW und den daher einzuhaltenden Abständen wird dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die Befürchtung das Gewerbe- Industriegebiet Haan-Ost könne aktuell seine regionalplanerisch zugewiesene Funktion als GIB nicht mehr erfüllen, ist vor dem Hintergrund der Festsetzungen der betreffenden Bebauungspläne nicht nachvollziehbar.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden sowohl die Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne berücksichtigt als auch – ausweislich der erstellten Schalluntersuchung – die tatsächlich vorhandenen Immissionsbelastungen berücksichtigt. Damit wird auch in der vorliegenden Bauleitplanung dem Trennungsgrundsatz in ausreichendem Umfang Rechnung</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<ul style="list-style-type: none"> Die neue Planung muss im Einklang mit den Inhalten der rechtskräftigen Bebauungspläne für die Gebiete, die nördlich der Landstraße liegen, stehen (Thema: Abstände zu sensiblen Nutzungen). Für die Gebiete, für die es keine rechtskräftigen B-Pläne gibt, ist die Frage nach notwendigen Abständen anhand der aktuellen Nutzungen und Genehmigungen zu klären. Die langfristige Funktionfähigkeit des Industrie- und Gewerbestandorts Haan-Ost ist sicherzustellen. Ist aufgrund der neuen Planung die Ansiedlung von Betrieben mit Störgrad hier zukünftig nur noch eingeschränkt möglich, geht langfristig der industriegebiets-typische Charakter des Gebietes verloren. Wir weisen darauf hin, dass laut aktuellem Regionalplanentwurf in den nächsten 20 Jahren in der Stadt Haan 14 Hektar Wirtschaftsfläche fehlen, die nicht im neuen Regionalplan verortet werden können. Deshalb sollte der Sicherung des industriellen Gebietscharakters in der Abwägung eine große Bedeutung zukommen. <p>Sollte die Kommune zu dem Schluss gelangen, dass sich zwischen Bergischer Straße, Landstraße sowie beiderseits der Rheinischen Straße heute schon keine GIB-affinen Betriebe mehr befinden und solche Betriebe wegen der sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft bereits aktuell nicht mehr genehmigungsfähig sind, sollte sie im Rahmen der Regionalplanneuauaufstellung prüfen, ob dieser Bereich dem ASB-GE, das im neuen Regionalplanentwurf für den Standort "Ostermann" festgesetzt ist, zugeschlagen werden kann.</p> <p>Wir stimmen daher der FNP-Änderung sowie dem Bebauungsplanentwurf dann zu, wenn die vorgenannten Aspekte in den Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan so transparent kommuniziert werden, dass die Politik mit Blick auf die GIB-Ausweisung sachgerecht abwägen kann.</p>	<p>nung getragen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Zielsetzungen durch die vorliegende Planung ist daher nicht gegeben. Dies wird im Übrigen auch durch die vorliegende landesplanerische Stellungnahme zu der Planung bestätigt.</p> <p>Die Fragestellung einer künftig veränderten regionalplanerischer Ausweisungen für das Gewerbe- und Industriegebietes Haan-Ost ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
16	Handwerkskammer Düsseldorf	04.01.2016	Zu den vorliegenden Planentwürfen nehmen wir insoweit	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Sachverhalte ist eine Ergänzung der Begründung nicht erforderlich.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
19	Amprion	20.01.2016	<p>Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vorbringen</p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt in einem Abstand von mindestens 130 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die geplanten Festsetzungen östlich und außerhalb des 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifens unserer Freileitung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG haben Sie die Westnetz GmbH direkt beteiligt.</p>	Es werden keine Anregungen vorgetragen.
20	PLEdoc GmbH	17.12.2015	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Ord.- Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
21	Deutsche Telekom AG	07.01.2016	<p>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen</p> <p>• Viatel GmbH, Frankfurt</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
22	Unitymedia Kabel	05.01.2016	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen auf folgendes hin:</p> <p>Für die rechtzeitigen Anbindung an das Telekommunikationsnetz sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 29.06.2015 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter:</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
26	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	26.01.2016	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 15.12.2015 - B6 - übersandten Unterlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 13.07.2015 - 65.52.1-2015-461 - geäußerten Hinweise und Anregungen hinaus, keine weiteren Hinweise und Anregungen zu der in Rede stehenden</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			Planmaßnahme gegeben. Stellungnahme vom 13.07.2015: Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Isidor“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	
31	Rheinbahn	10.02.2016	Zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen. Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linien SB50 und 784 mit der Haltestelle „Rheinische Straße“. Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt ca. 230 m.	Es werden keine Anregungen vorgetragen. <u>Hinweis:</u> Die Bedienung des Gewerbegebiets Haan Ost mit Bussen der Linie SB50 wurde inzwischen eingestellt. Über die Linie 784 ist weiterhin eine Direktverbindung zum zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gegeben.
36	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	13.01.2016	Zu der beabsichtigten o.g. Planung haben wir als Träger landwirtschaftlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken.	Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
48	Stadt Wuppertal	17.12.2015	Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.	Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Stellungnahmen der Bezirksregierung gem. § 34 (5) LPIG

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Bezirksregierung Düsseldorf	10.02.2016	Gegen die von Ihnen gemäß § . § 34 (5) LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 21.12.2015 bis 29.01.2016 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Es werden keine Anregungen vorgetragen.